



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	16.10.2018	1137/18 - I/376
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	22.10.2018		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beitragssituation der 'Fröbelstraße' in Niedergirmes im Bereich Siechhofstraße bis Steubenstraße

Anlage/n:

Plan

Beschluss:

Die 'Fröbelstraße' wurde im Bereich Siechhofstraße bis Steubenstraße erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine erstmalige endgültige Herstellung dieser Erschließungsanlage vor, trotz dessen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 16.10.2018

gez. Semler

Begründung:

Die Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 7 Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der betreffenden Erschließungsanlage handelt es sich um eine Straße. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Abs. 1 EBS i. V. m. § 132 Zi. 4 BauGB. Bei der in Rede stehenden Erschließungsanlage ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitige Gehwege“ (§ 8 Abs. 1 Zi. 1.2 EBS) nicht erfüllt. In diesem Bereich existiert östlich der Fahrbahn ein einseitiger Gehweg.

Das Fehlen beidseitiger Gehwege ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung der „Fröbelstraße“ im Bereich Siechhofstraße bis Steubenstraße unschädlich, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind und ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Abs. 1 EBS unnötig erscheint (§ 8 Abs. 3 EBS). Eine entsprechende fachliche Unbedenklichkeit wurde in der Sitzung der VerkehrsKOO vom 11.10.2018 festgestellt.